Stadtgemeinde Retz Hauptplatz 30 A-2070 Retz fon 02942 2223-0 fax 02942 2223-1 1 office@stadtgemeinde-retz.at www.retz.at

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 beschlossen:

Kanalabgabenordnung

der Stadtgemeinde Retz

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- d) Regenwasserkanal
- (1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a)	Mischwasserkanal:	€	3,10
b)	Schmutzwasserkanal:	€	3,10
c)	Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€	3,10
d)	Regenwasserkanal	€	0,310

(2) Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall (gem. § 5 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977) ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.
- (3) Mit dieser Verordnung wird der § 6 der Kanalabgabenordnung der vom 26.5.2021 beschlossenen Kanalabgabenordnung abgeändert. Die übrige Verordnung behält weiterhin Gültigkeit.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister:

angeschlagen am: 11.12.2023

abgenommen am: 28.12.2023